

Strassenreglement; Fragen – Auslegung

1. Strasseneinteilung, wer legt diese fest?

Als Grundlage für die Klassifizierung galt der im Jahr 2005 genehmigte Verkehrsrichtplan. Im Teilrichtplan Strasse sind die Klassifizierungen mittels Farben im Grundlagenplan mittels schwarzen Linien dargestellt.

Teilrichtplan Strasse Verkehrsrichtplan

Groberschliessungen

Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen in orange und dunkelgelb

Feinerschliessung, Kategorie 1

Quartierserschliessungsstrassen in Gelb

Feinerschliessung, Kategorie 2

Übrige Erschliessungsstrassen, keine Farbe

Grundlagenplan Strassenreglement

Groberschliessungen

schwarze Linien, durchgezogen

Feinerschliessung

schwarze strich-punktierte Linie

Übrige Erschliessungen

keine Linie, weiss

rote Strassenzüge

Strassen welche zukünftig von einer «Änderung» betroffen sein können und für welche Beiträge erhoben werden

blaue Strassenzüge

Privatstrasse

Die Klassifizierung von Strassen erfolgt nach kantonalen Vorgaben. Folgende Parameter finden bei der Klassifizierung Anwendung:

- Funktion der Strasse
- Anforderungen an Fussverkehr / Radverkehr / Parkierung / Schwerverkehr / ÖV
- Belastbarkeit / Anzahl Fahrzeuge in der Stunde
- Ausbaugeschwindigkeit
- Fahrgeschwindigkeit
- Massgebender Begegnungsfall
- Fahrbahnbreite

2. Erneuerung und Unterhalt

Für die Erneuerung und Unterhalt an den Strassen ist **kein** Beitrag zu leisten.

- ### 3. Was heisst Änderung, rote Strassenzüge für welche Beiträge erhoben werden? Was wird saniert und was bedeuten die weiteren Bezeichnungen in Bezug auf Beiträge? Änderung;
- Bei den roten Strassenzügen handelt es sich um die restlichen, verbliebenen Feldwege mit einer Heisstierung versiegelt, innerhalb Baugebiet.

Unter Änderung wird die Sanierung / Neubau der Feldwege zur ausgebauten Strasse mit einem genügenden Kieskoffer, Randabschlüsse, Strassenentwässerung und Strassenbelag verstanden.

Eine wesentliche Qualitätssteigerung > Strassenraumgestaltung / Strassenrückbau / Strassenverlegung

Folgende Strassenzüge (im Grundlagenplan rot eingefärbt) sind davon betroffen (mit Kostenanteilen in %):

	Strasse	Anteil Eigentümer	Anteil Gemeinde
1	Teilstück Kraftwerkstrasse	70%	30%
2	Alemannengasse West	70%	30%
3	Keltenweg	70%	30%
4	Ringweg	70%	30%
5	Kleemattstrasse Ost	70%	30%
6	Stegholdstrasse	70%	30%
7	Rappertshäusernstrasse	70%	30%
8	Fichtenstrasse	70%	30%
9	Kellersmattstrasse	70%	30%
10	Rheinfelderstrasse	70%	30%
11	Waldweg	70%	30%
12	Obere Fuchsrainstrasse	70%	30%
13	Hasenrain	70%	30%
14	Untere Fuchsrainstrasse	70%	30%
15	Kurze Höhle	70%	30%
16	Rankhöhle	70%	30%
17	Schmittenhöhle	70%	30%
18	Delligrabenstrasse	70%	30%
19	Schaufelackerstrasse	70%	30%
20	Eschenmattstrasse	30%	70%
21	Friedhofweg	30%	70%
22	Jurastrasse	30%	70%
23	Schaufelgasse	30%	70%
24	Batastrasse	0%	100%
25	Riburgerstrasse	0%	100%
26	Hafnerhöhle	0%	100%

4. Sanierungsprogramm

Ein eigentliches Sanierungsprogramm existiert zurzeit nicht. Der Finanz- und Investitionsplan zeigt auf, dass vorerst die Grob- und Feinerschliessungen wie Batastrasse, Riburgerstrasse usw. ausgebaut werden sollen. Die Änderungen an den übrigen Erschliessungen erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Wir gehen davon aus, dass die heutigen Beläge auf den vorgenannten Strassen noch im Rahmen des üblichen Unterhaltes erhalten werden können. Für diese Unterhaltmassnahmen werden keine Beiträge erhoben.

5. Nach welchen Kriterien oder unter welchen Voraussetzungen wird eine Änderung / Sanierung eines roten Strassenzuges angegangen?

Bei den Grob- und Feinerschliessungen, grosses öffentliches Interesse und hohe Beiträge der Gemeinde, wird der Sanierungszeitpunkt durch die Gemeinde festgelegt und die Projektierung aufgelegt.

Bei den übrigen Erschliessungen kann eine Initiierung auch durch die anstossenden Eigentümer erfolgen. Reklamationen durch Unebenheiten, Schlaglöcher, Wasserlachen usw.

6. Mit welcher Vorlaufzeit vor Baubeginn werden die beitragspflichtigen Eigentümer involviert?

Die Strassenprojekte werden auch mit dem Strassenreglement im selben Verfahren abgehandelt wie bis anhin. Bei den beitragspflichtigen Strassenprojekten werden die anstossenden, beitragspflichtigen Grundeigentümer zu einer ersten Orientierung eingeladen. An dieser werden die Problematik geschildert und die Sanierungsabsichten an Skizzenplänen aufgezeigt. Im Anschluss wird das beauftragte Ingenieurbüro mit der Projektierung beauftragt. An einer zweiten Sitzung wird das Vorprojekt mit Grobkostenschätzung vorgestellt und mit den Grundeigentümern nochmals besprochen. Im Anschluss wird das Bau-/Auflageprojekt mit Kostenvoranschlag und Beitragsplan erstellt. Dieses Projekt kommt vor der Gemeindeversammlung zur öffentlichen Auflage, inkl. Beitragsplan und wird den beitragspflichtigen Eigentümern nochmals vorgestellt. Nach der Gemeindeversammlung erfolgen die Submission und die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes damit die Ausführungsarbeiten im Anschluss starten können. Die Vorlaufzeit kann mit ca. 2 Jahren von der ersten Sitzung bis zum Baubeginn beziffert werden. Immer mit der Bedingung, dass keine Einwendungen eingehen und die Gemeindeversammlung den Kredit genehmigt.

7. Beitragsperimeter, wer wird einbezogen?

Eingezonte Grundstücke, welche an die neue oder zu ändernde Strasse angrenzen, soweit eine Zufahrt besteht oder zukünftig, baulich eine möglich ist. Hinterliegende, eingezonte Grundstücke soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind werden in einem angemessenen Rahmen beitragspflichtig. Ist die Strasse nur einseitig bebaut oder überbaubar (andere Seite Landwirtschaftsland) erfolgt der Kostenverteiler nur über die Hälfte der Sanierungskosten.

8. Kostenteiler; %-Sätze Gemeinde - Eigentümer

Der abgebildete Kostenteiler im Strassenreglement entspricht den kantonalen Vorgaben und ist annähernd Deckungsgleich mit den Ansätzen in den Reglementen der umliegenden Gemeinden.

9. Was für Kosten entstehen in etwa?

Ein Ingenieurbüro hat für drei Strassenzüge einen Beitragsplan erstellt.

Für den Kostenteiler 30% Gemeinde – 70% anstossende Grundeigentümer beträgt der Perimeterbetrag ca. Fr. 45.- bis 55.- / m² beitragspflichtige Fläche

und beim Kostenteiler 70% Gemeinde – 30% anstossende Grundeigentümer beträgt der Perimeterbeitrag ca. Fr. 20.- bis 30.- / m² beitragspflichtige Fläche.

Nach der erfolgten Änderung der Strasse wird diese «weiss» und die zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten wie Belags- oder Randabschlussanierungen werden zu 100% durch die Gemeinde finanziert.

Strassenreglement Chronologie (gilt auch für Parkierungsreglement)

29.11.2012	An der Wintergemeindeversammlung wurde der Projektierungskredit für die Erstellung des Parkierungs- und Strassenreglement genehmigt.
2013	An 5 Verkehrskommissionssitzungen wurde das Parkierungs- und Strassenreglement behandelt und erstellt.
Mai 2014	Der Gemeinderat verabschiedete die beiden Reglemente
22.08.2014	War die Eingabefrist für die durchgeführte Vernehmlassung bei den Ortsparteien, Schulpflege, Regionalpolizei und Abteilung Bau und Umwelt Möhlin.
November 2014	An einer weiteren Verkehrskommissionssitzung wurden die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmer besprochen und die beiden Reglement angepasst.
23.02.2015	Der Gemeinderat genehmigte die nun beide vorliegenden Reglemente.
23.04.2015	Die Vernehmlassungsteilnehmer wurden mit dem Entscheid des Gemeinderates sowie den beiden Reglementen bedient.
18. Juni 2015	Vorlage an der Sommergemeindeversammlung zur Genehmigung der beiden Reglemente.

Gemeinderat Möhlin
10.06.2015